

TOP 26:

EntschlieÙung des Bundesrates: Gleichbehandlung aller von Assistenzhunden unterstützten Menschen mit Behinderungen schaffen
- Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen anerkennen
- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 742/16

Mit der EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der es zum einen ermöglichen soll, dass Assistenzhunde Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V finden können. Zum anderen soll er die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Assistenzhunde im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können und in Zukunft bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für Assistenzhunde gelten.

Zur Begründung führt das antragstellende Land unter anderem aus, dass Assistenzhunde Menschen mit Behinderungen auf vielfältige Art helfen, ihren Alltag zu bestehen. Ziel sei es, eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch unterstützende Assistenzhunde zu gewährleisten. Diese Hunde, zu denen Begleithunde, Diabeteswarnhunde, Epilepsiehunde oder auch Blindenführhunde zählen, helfen in vielfältiger Weise, zum Beispiel indem sie das Telefon holen, Unterarmstützen bringen, vor Unterzuckerung warnen und so weiter. Leider fehle es an einem bundesweit einheitlichen Qualitätsstandard und einer bundeseinheitlichen Regelung in Bezug auf die Assistenzhunde. Außer dem seit Jahrzehnten anerkannten Blindenführhund seien keine weiteren Assistenzhunde in das Hilfsmittelverzeichnis des SGB V aufgenommen worden, welches in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen einer Kostenübernahme für die Anschaffung durch die gesetzliche Krankenversicherung regelt.

Des Weiteren sei mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Dennoch sei ein barrierefreier Zutritt zu öffentlichen Gebäuden mit Assistenzhund nicht in jedem Fall sichergestellt. Den Assistenzhundeführerinnen und -führern würde häufig der Zugang zu Lebensmittelgeschäften, Museen, Arztpraxen und so weiter verweigert, da bei Assistenzhunden nicht zwingend erkennbar sei, welche Funktion sie innehaben. Es mangle bisher an einer Legitimationsmöglichkeit. Diese sollte durch eine Eintragung der

Berechtigung zum Führen eines Assistenzhundes im Schwerbehindertenausweis nach § 69 Absatz 5 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehindertenausweisverordnung sichergestellt werden. Auch seien bislang für die Bereiche Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden keine einheitlichen Voraussetzungen und Standards festgelegt. Nahezu jeder Verein und jede Hundeschule beschreibe dafür seine eigenen, auf Empfehlungen basierenden Richtlinien. Eine bundesweite Vereinheitlichung der Standards sowie eine einheitliche Definition des Begriffs "Assistenzhund" seien dringend geboten.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.